

Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 11. Juni 2025

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldung der nachfolgend genannten Behörden und Kommission der Gemeinde Malans.
- ² Der Gemeindevorstand kann ausführende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

Art. 2 Behördenansatz

- ¹ Sofern nichts anderes erwähnt, werden die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.
- ² Die Höhe des Behördenansatzes ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen.

2. Gemeindevorstand

Art. 3 Gemeindepräsidium

- ¹ Das Gemeindepräsidium übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Das Pensum umfasst 80 Stellenprozente.
- ² Das Gemeindepräsidium wird in die Lohnklasse 23, Stufe Maximum gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden eingereiht. Spesen werden pauschal mit CHF 1'800 pro Jahr entschädigt.
- ³ Für die Sitzungen in den Gemeindebehörden und -kommissionen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.
- ⁴ Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums kann auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden.
- ⁵ Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

Art. 4 Statthalterin / Statthalter

- ¹ Die Statthalterin bzw. der Statthalter wird mit einer Pauschale von CHF 21'600, beinhaltend eine Entschädigung von CHF 20'400 sowie Spesen von CHF 1'200, pro Jahr entschädigt.
- ² Für Tätigkeiten in nicht ständigen Kommissionen wird die Statthalterin bzw. der Statthalter zusätzlich nach Zeitaufwand zum Behördenansatz entschädigt.

Art. 5 Restliche Mitglieder des Gemeindevorstandes

- ¹ Die restlichen 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes (ohne Gemeindepräsidium und Statthalterin bzw. Statthalter) werden je mit einer Pauschale von CHF 19'200, beinhaltend eine Entschädigung von CHF 18'000 sowie Spesen von CHF 1'200, pro Jahr entschädigt.
- ² Für Tätigkeiten in nicht ständigen Kommissionen werden die 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes zusätzlich nach Zeitaufwand zum Behördenansatz entschädigt.

3. Kommissionen

Art. 6 Geschäftsprüfungskommission

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

Art. 7 Ständige Kommissionen

- ¹ Das Baukommissionspräsidium erhält für die zusätzliche Funktion ein Fixum in der Höhe von CHF 2'400 pro Jahr, unabhängig davon, ob das Präsidium auch Einsitz im Gemeindevorstand hat. Sofern das Präsidium nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, werden zusätzlich zum vorgenannten Fixum sämtliche Aufwendungen nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.
- ² Das Schulkommissionspräsidium erhält für die zusätzliche Funktion ein Fixum in der Höhe von CHF 2'400 pro Jahr, unabhängig davon, ob das Präsidium auch Einsitz im Gemeindevorstand hat. Sofern das Präsidium nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, werden zusätzlich zum vorgenannten Fixum sämtliche Aufwendungen nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

Art. 8 Nicht ständige Kommissionen

- ¹ Vom Gemeindevorstand eingesetzte, nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen werden für ihre Tätigkeiten nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.
- ² Der Gemeindevorstand kann externe Fachpersonen beiziehen, welche gemäss Honorarofferte entschädigt werden.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Spesenvergütung

- ¹ Nebst den vorerwähnten Abteilungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ihre Spesen wie Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten und dergleichen vergütet.
- ² Die Spesenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.